



Brüssel, den 19. April 2024
(OR. en)

8828/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0368(COD)**

**CODEC 1073
DRS 38
EF 155
ECOFIN 437
SUSTDEV 50
COMPET 420**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Fristen für den Erlass der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Oktober 2023 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 50 Absatz 1 AEUV beruht.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 abgegeben.²
3. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.³

¹ Dok. 14574/23.

² ABl. C, C/2024/1584, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1584/oj>.

³ Dok. 8724/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 28/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
